

**Gemeinde Fischerbach  
BPlan „Panoramahisle“**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

im Auftrag  
der **Gemeinde Fischerbach**

**Horben, September 2018**

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek  
Leimiweg 7  
79289 Horben

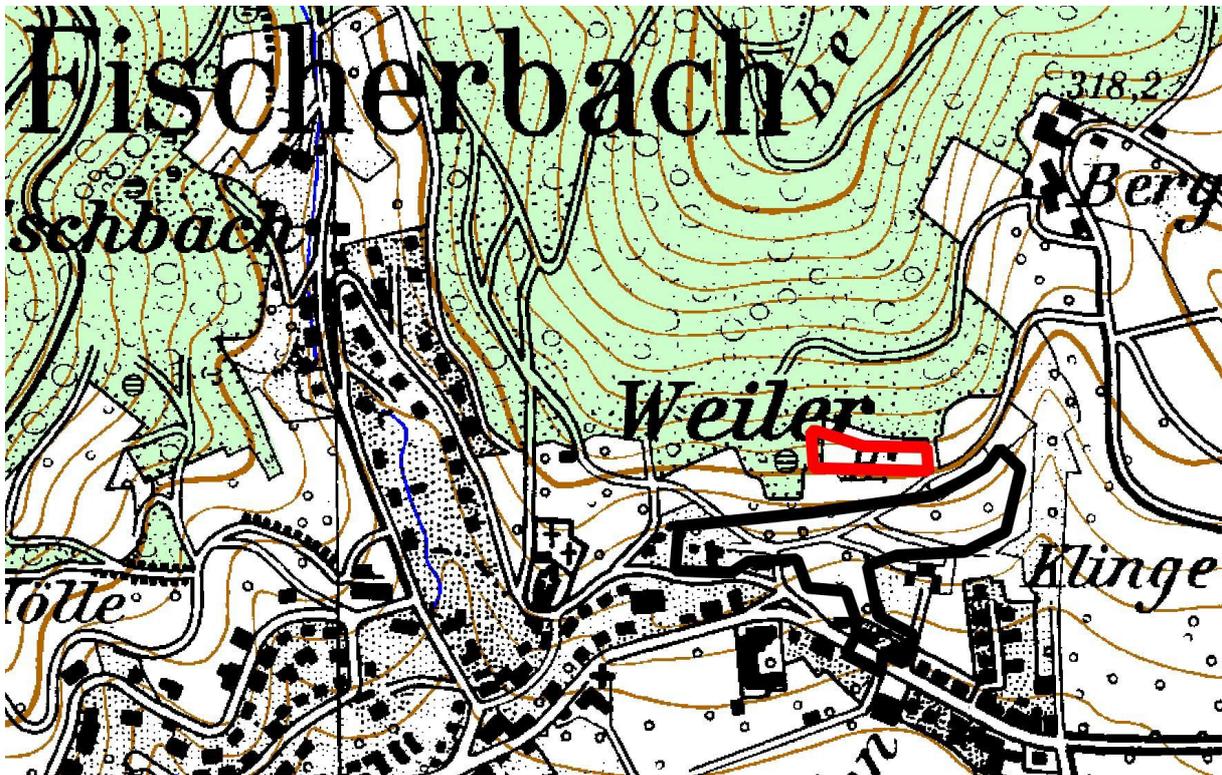
# Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
2	Das Vorhaben.....	2
3	Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung.....	3
4	Umfang und Methodik der Kartierungen.....	4
5	Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	6
6	Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben.....	8
7	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen.....	9
8	Zusammenfassung, Fazit.....	10
	Literatur / Quellen.....	11

## 1 Anlass und Vorgehensweise

Die Gemeinde Fischerbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Panoramahisle“ unmittelbar nördlich des kürzlich ausgewiesenen Baugebiets „Oberer Wiesenrain“. (s. Karte 1 und 2).

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird die mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG untersucht. Grundlage der saP ist die Kartierung der artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten, die von Juli 2015 bis August 2016 für die Artenschutzprüfung des Baugebiets „Oberer Wiesenrain“ durchgeführt wurde.



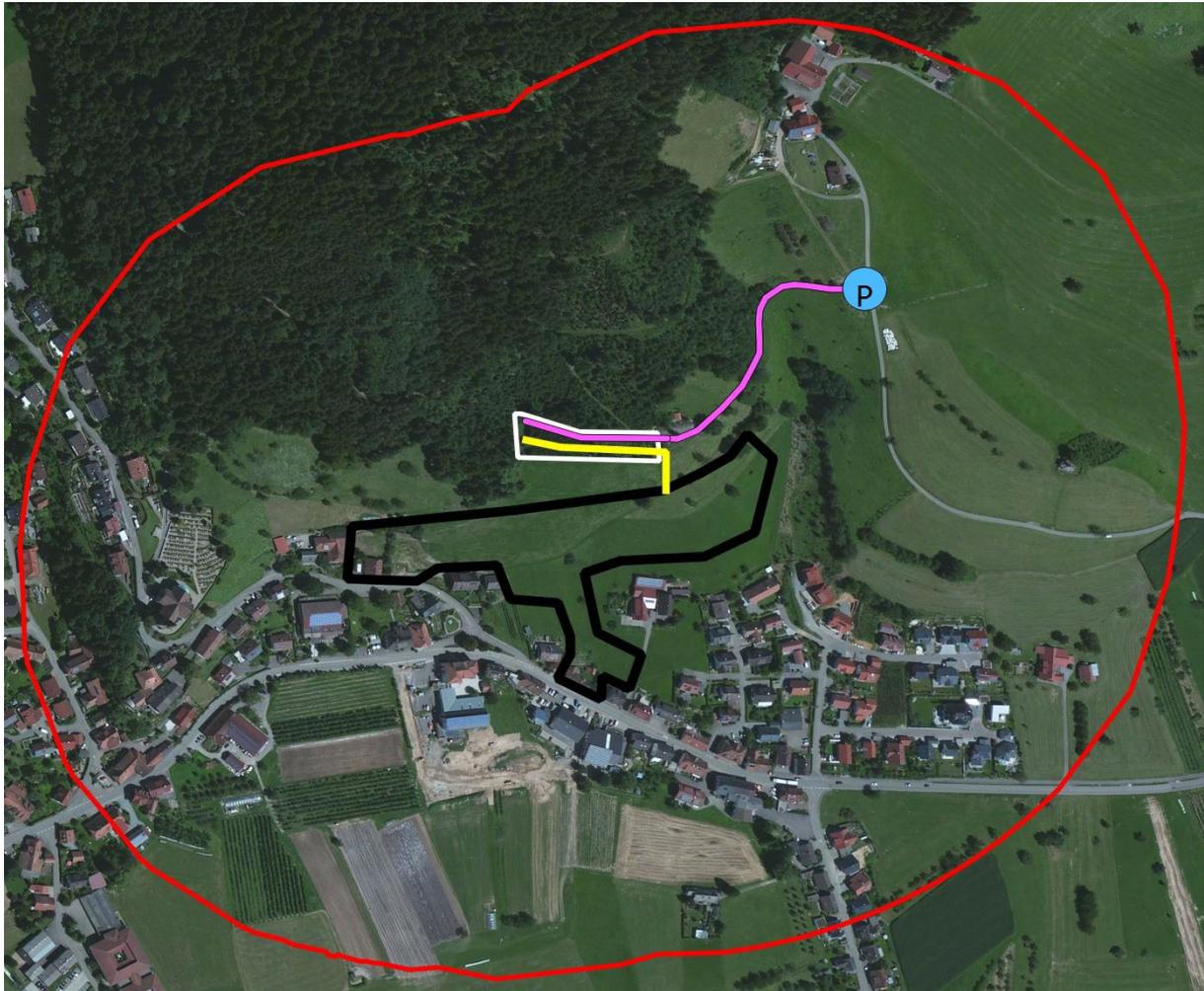
**Karte 1:** Lage des BPlans „Panoramahisle“ (rot) sowie des Baugebiets „Oberer Wiesenrain“ (schwarz)

## 2 Das Vorhaben

Geplant ist der Bau von 4 Chalets zur Vermietung an Urlauber (s. Bild 1 und Karte 2). Die Chalets werden auf der oberen (nördlichen) Hälfte des Grundstücks gebaut. Die Gäste werden nur Zutritt zu den Chalets haben, zum Grundstück jedoch nicht. Die Zuwegung erfolgt durch den Wirtschaftsweg, der die Grillhütte unmittelbar östlich der Vorhabensfläche von Osten her erschließt. Dieser Weg verläuft am Nordrand der Vorhabensfläche und wird bald von der Gemeinde ausgebaut und geschottert. Der Ausbau des Wegs ist nicht Teil des Vorhabens und wird damit in vorliegender saP nicht betrachtet. Die Gäste können zum Ausladen und Einladen des Gepäcks zum Chalet anfahren. Das Parken von Fahrzeugen wird nur an der Straße „Vordertal“ möglich sein (s. Karte 2). Die Erschließung mit Strom, Wasser und Abwasser erfolgt vom Ostrand der Fläche hangabwärts zum Baugebiet „Oberer Wiesenrain“. Da die Chalets nur von Urlaubern bewohnt werden, kommt es nicht zu einer Ansiedlung von Katzen.



**Bild 1:** 3D-Modell des „Oberen Wiesenrains“ und der „Panoramahisler“; Blick von Westen



**Karte 2:** Luftbild der Vorhabensfläche und Umgebung; weiß: BPlan „Panoramahisle“, gelb: Erschließung Strom und Wasser, lila: Zuwegung, blau: Parkplatz, schwarz: Baugebiet „Oberer Wiesenrain“, rot: 300 m-Untersuchungsraum

### 3 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Die Vorhabensfläche hat eine Fläche von 0,2560 ha liegt in einem Südhang am Waldrand und ist aktuell mit einer durchgewachsenen Nordmann-Tannen-Kultur bewachsen (s. Bild 2 und Karte 2).

Der unterhalb liegende Wiesenhang ist als Baugebiet ausgewiesen und wird bald bebaut. Zwischen der Vorhabensfläche „Panoramahisle“ und dem Baugebiet „Oberer Wiesenrain“ bleibt ein Offenland-Streifen von 25-30 m erhalten; hier sind u.a. auch Artenschutzmaßnahmen für Reptilien geplant (s. Karte 3). Unterhalb des „Oberen Wiesenrains“ schließt die Ortslage von Fischerbach an.

Nach Norden hin schließt ein strukturreicher Nadelforst an die Vorhabensfläche an. Nach Nordosten und Osten hin dominiert eher intensiv genutztes Grünland.



**Bild 2:** Vorhabensfläche im September 2018, im Vordergrund ein Steinhaufen für Reptilien

#### **4 Umfang und Methodik der Kartierungen**

Im Juli 2015 wurde die Vorhabensfläche „Oberer Wiesenrain“ und deren nähere Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten hin begutachtet.

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant werden betrachtet:

- Arten des Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat (FFH) -RL
- Arten des Anh. I der EU-Vogelschutz (VS) -RL
- streng geschützte Arten nach BNatSchG
- Brutvogelarten der RL Baden-Württemberg und BRD mit Status 0, 1, 2, 3, R (Hölzinger et al. 2007, Südbeck et al. 2009)

Entsprechend dem Potenzial der Vorhabensfläche und ihrer Umgebung wurden folgende Kartierungen durchgeführt:

- Kartierung des **Thymian-Ameisenbläulings** (*Maculinea arion*) auf der Vorhabensfläche am 13. und 21.07.15.
- Kartierung von **Brutvögeln** (nach DDA-Methodenstandard) auf der Vorhabensfläche zuzüglich einem Puffer von 200 m („300 m-Untersuchungsraum“); 1 Nachtbegehung am 18.03.16 und 5 Tagbegehungen am 28.03., 18.04., 05.05., 26.05. und 15.06.16
- Kartierung von **Reptilien** auf der Vorhabensfläche zuzüglich einem Puffer von 100 m; Auslegen von 10 künstlichen Verstecken („kV“ - Dachpappe von 1 m<sup>2</sup>); 6 Begehungen mit direkter Nachsuche und Kontrolle der kV am 28.03., 18.04., 05.05., 26.05., 15.06., 07.07.16
- Kontrolle einer **Baumhöhle** mit der Endoskop-Kamera am 18.03.16

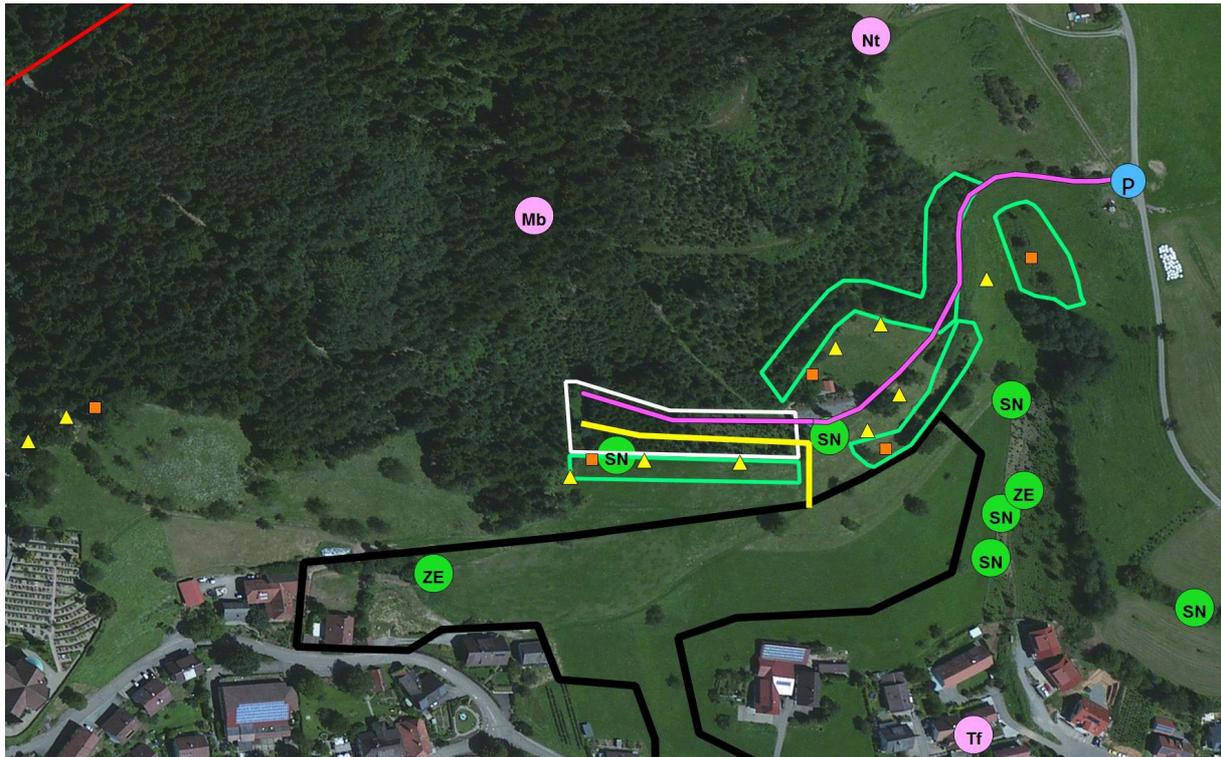
Die Begehungen fanden durchweg bei geeigneter Witterung statt.

Weitere Nachweise planungsrelevanter Arten erfolgten im Jahr 2018 im Rahmen des Baus des Reptilienzauns und dessen Kontrolle, sowie bei der Kontrolle der Vorhabensfläche auf Schlingnattern und Zauneidechsen nach Einzäunung. Die Begehungen fanden statt am 09.05., 22.05., 30.05. und 06.06.2018 (Kontrolle Vorhabensfläche ganztägig) sowie am 23.06., 18.07., 28.07., 15.08., 30.08., und 20.09.2018 (Kontrolle Zaun). Die Nachweise dieser Begehungen sind im folgenden Kapitel mit dargestellt.

## 5 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Kartierung 2015-2016 sowie der Reptilien-Begehungen im Frühjahr und Sommer 2018 dargestellt (s. Karte 3 und Tab. 1).

Dargestellt sind ebenfalls die Artenschutz-Maßnahmen für die Schlingnatter.



**Karte 3:** Vorkommen planungsrelevanter Arten im UR sowie Artenschutzmaßnahmen für die Schlingnatter: weiß: BPlan „Panoramahisle“, ungefähre Abdeckung; gelbe Linie: Erschließung Strom und Wasser; lila: Zuwegung; blau: Parkplatz; schwarz: Baugebiet „Oberer Wiesenrain“, ungefähre Abdeckung; rot: 300 m-Untersuchungsraum; grüne Umrandung: Flächen mit Lebensraumaufwertungen für die Schlingnatter; gelbes Dreieck: Steinhäufen; oranges Viereck: Holzstapel (geplant); Mb - Mäusebussard, Nt - Neuntöter, Tf - Turmfalke, SN - Schlingnatter, ZE - Zauneidechse

**Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten** (RL BW nach Bauer et al. 2016, Laufer 2007; RL BRD nach Grünberg et al. 2015, Kühnel et al. 2009; BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz; VRL - Vogelschutzrichtlinie; FFH-RL - FFH-Richtlinie; BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz, § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt)

	Vorkommen	FFH-RL	VS-RL	Schutz	RL BRD	RL BW
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Durchzügler			§	3	2
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	2 Reviere außerhalb des 300 m-UR, eins nordöstlich, eins westlich; im UR nur Nahrungsgast			§§	*	*
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	<b>Brutvogel, 1 Revier im Wald nördlich der Vorhabensfläche</b>			§§	*	*
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	Nahrungsgast			§	3	V
<b>Neuntöter</b> <i>Lanius collurio</i>	<b>1 Revier, Brutnachweis westlich „Bergeck“</b>		Anh. I	§	*	*
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast, 1 Revier im Jahr 2016 ca. 600 m nordöstlich der Vorhabensfläche; am 27.03.2018 über den Panoramahis勒 balzend, im Folgenden jedoch keine weiteren Hinweise auf ein Revier in unmittelbarer Nähe		Anh. I	§§	V	*
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	am 18.04. ein balzendes Paar überfliegend, wohl ein Revier in der weiteren Umgebung des UR		Anh. I	§§	*	*
<b>Turnfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	<b>Brutvogel, 1 Revier in Fischerbach</b>			§§	*	V
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	ein Durchzügler am 05.05.		Anh. I	§§	3	*
<b>Schlingnatter</b> <i>Coronella austriaca</i>	<b>u.a. 2 Nachweise am Rand der Vorhabensfläche</b>	Anh. IV		§§	3	3
<b>Zauneidechse</b> <i>Lacerta agilis</i>	<b>2 Nachweise in 100 m Abstand zur Vorhabensfläche</b>	Anh. IV		§§	V	V

## 6 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben

Erfolgt die Rodung der Vorhabensfläche im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in den Monaten Oktober bis Februar (s. auch Kap. 7, Maßnahme 1), so kann eine Tötung von Vögeln nach § 44 (1) BNatSchG vollumfänglich vermieden werden (s. Tab. 2).

Die Reviere der planungsrelevanten Vogelarten sind sämtlich ausreichend weit von der Vorhabensfläche entfernt, so dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

**Tab. 2:** Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben

	Ist das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG möglich?	Begründung
Baumpieper	nein	Durchzügler
Grünspecht		Nahrungsgast
Mäusebussard		Revier 140 m von der Vorhabensfläche entfernt
Mehlschwalbe		Nahrungsgast
Neuntöter		Revier 150 m von der Vorhabensfläche entfernt; Vorhabensfläche als Jagdhabitat nicht essenziell
Rotmilan		Nahrungsgast
Schwarzmilan		Nahrungsgast
Turmfalke		Revier 75 m von der Vorhabensfläche entfernt; Brutpaar hält sich häufig im Dorf auf und ist an menschliche Nähe gewöhnt
Wespenbussard		Durchzügler
Schlingnatter	ja	<b>Vorhabensfläche von der Schlingnatter besiedelt; Verlust von Lebensraum; Tötung beim Bau möglich; Tötung durch Verkehr möglich, Beunruhigung durch Gäste</b>
Zauneidechse		<b>Nachweise lediglich 100 m vom Vorhaben entfernt, ein Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche ist aufgrund der versteckten Lebensweise der Art nicht mit Sicherheit auszuschließen. Verlust von Lebensraum; Tötung beim Bau möglich; Tötung durch Verkehr möglich, Beunruhigung durch Gäste</b>

## 7 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Damit durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, sind folgende Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen durchzuführen:

### Maßnahme 1: Vermeidung der Tötung von Vögeln durch Rodung außerhalb der Brutzeit

Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütenden Vögeln sind - in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG - sämtliche im Rahmen des Vorhabens anfallenden Rodungsarbeiten in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Durch diese Maßnahme wird die Tötung von Vögeln durch das Vorhaben vollumfänglich vermieden.

### Maßnahme 2: Vermeidung der Tötung von Schlingnatter und Zauneidechse durch Untersuchung der Vorhabensfläche vor Baubeginn

Vor Baubeginn ist die Vorhabensfläche durch eine ökologische Baubegleitung auf Schlingnattern und Zauneidechsen zu untersuchen. Werden (z.B. im Boden überwinternde) Tiere gefunden, so sind diese fachgerecht umzusetzen.

### Maßnahme 3: Vermeidung der Tötung von Schlingnattern und Zauneidechsen durch Bau außerhalb deren Aktivitätszeit

Durch Bau und Erschließung außerhalb der Aktivitätszeit von Schlingnatter und Zauneidechse, nämlich vom 20. November bis zum 20. Februar (vgl. Laufer et al. 2007 S. 554 und S. 645) kann (bei Durchführung voriger Maßnahme) eine Tötung von Individuen beider Arten beim Bau außerhalb der Aktivitätszeit vollumfänglich vermieden werden. Bei einem Bau innerhalb der Aktivitätszeit siehe folgende Maßnahme.

### Maßnahme 4: Bau innerhalb der Aktivitätszeit - Vermeidung der Tötung von Schlingnattern und Zauneidechsen durch Bau eines Reptilienzauns

Erfolgt der Bau innerhalb der Aktivitätszeit von Schlingnatter und Zauneidechse vom 20. Februar bis zum 20. November so ist durch den Bau eines Reptilienzauns oder entsprechende geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine Individuen o.g. Arten auf der Baustelle zu Tode kommen. Neben der Baustelle an sich sind insbesondere auf der Vorhabensfläche gelagertes Baumaterial (Holzstapel etc.) reptiliendicht einzuzäunen. Ein Rohbau ohne Tür kann ggf. auch durch ein mindestens 50 cm hohes dicht schließendes Brett für Reptilien unzugänglich gemacht werden.

#### Maßnahme 5: Lebensraumaufwertung der unteren Grundstückshälfte durch reptiliengerechte Gestaltung und Pflege

Der untere Teil der Vorhabensfläche, der nicht bebaut wird, mindestens die untere Hälfte der Vorhabensfläche, wird reptiliengerecht gestaltet und gepflegt. Die Fläche wird zu höchstens 30% mit Gehölzen bepflanzt, mehrheitlich am oberen Rand. Niedrigwüchsigen Sträuchern ist der Vorzug zu geben. Die Bepflanzung hat so zu erfolgen, dass die untere Grundstückshälfte mehrheitlich voll besonnt bleibt. Entwicklungsziel ist ein arten- und strukturreicher Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen. Die Gestaltung ist mit dem Verfasser abzustimmen. Die 70% Offenland sind entweder einmalig spät im Jahr zu mähen. Oder einmalig mit Schafen und Ziegen zu beweiden. Die Verweildauer der Tiere sollte möglichst kurz gehalten werden, gerade so, dass die Fläche ausreichend offen gehalten wird. Die Fläche ist für die Dauer der Bewirtschaftung der Chalets derart zu pflegen.

#### Maßnahme 6: Aufwertung der Vorhabensfläche für Schlingnatter und Zauneidechse durch Unzugänglichkeit für Gäste

Die Vorhabensfläche ist durch geeignete Maßnahmen (Zäune, Gehölzpflanzungen etc. ) unzugänglich für Gäste zu machen. Nur wenn der unbebaute Teil des Grundstücks weitestgehend ungestört bleibt, ist davon auszugehen, dass die Fläche auch wirklich von Zauneidechse und Schlingnatter genutzt wird.

### **8 Zusammenfassung, Fazit**

Der BPlan „Panoramahisle“ kann an Schlingnatter und evtl. Zauneidechse Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auslösen. Eine Tötung von Individuen der beiden Arten ist beim Bau der Chalets möglich, so wie auch bei der Zufahrt durch Gäste. Durch das Vorhaben entsteht zumindest der Schlingnatter ein Lebensraumverlust. Durch das Vorhaben ist eine Störung im Sinne eines Rückgangs der Größe der lokalen Population aufgrund von Beunruhigung durch die Gäste nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Eine Tötung beim Bau lässt sich durch eine Bauzeitenregelung (Kap. 7, Maßnahme 1 und 3) sowie durch eine ökologische Baubegleitung (Kap. 7, Maßnahme 2) vermeiden. Bei Bau innerhalb der Aktivitätszeit der beiden Arten vom 20. Februar bis zum 20. November ggf. durch die kleinflächige Auszäunung mit Reptilienzaun (Kap. 7, Maßnahme 4).

Eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch die An- und Abfahrt ist bei der Schlingnatter eher gering (Laufer et al. 2007, S. 649), da die Schlingnatter eher versteckt lebt und sich eher selten auf Wegen sonnt.

Der Verfasser hält die reptiliengerechte Gestaltung und Pflege der unteren Hälfte der Vorhabensfläche (Kap. 7, Maßnahme 5 und 6) für geeignet um die Erhöhung des Tötungsrisikos, den Verlust von Lebensraum durch den Bau der Chalets sowie die Beunruhigung durch die Gäste zu kompensieren.

Durch die Maßnahmen 1-6 (Kap. 7) lassen sich nach Ansicht des Verfassers das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vollumfänglich vermeiden.

### **Literatur / Quellen**

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

EGArtSchV - VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14. Mai 2009.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüpf, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231 - 256.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.)(2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

Ondraczek, H. (2018): Gemeinde Fischerbach, Baugebiet „Oberer Wiesenrain“: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). - Unveröffentlichtes Gutachten.

VS-RL - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABI L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Für die Richtigkeit:

Handwritten signature of Hans Ondraczek in black ink.

Horben, 25.09.2018